Mitteilungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **74 (1976)**

Heft 11

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

«Soweit die für die Berechnung der Ausnützung massgebliche Landfläche ausgenützt wird, tritt ein Bauverbot als unmittelbare öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung ein. Diese Eigentumsbeschränkung ist ohne Eintrag jedermann gegenüber rechtswirksam, kann also auch dem gutgläubigen Erwerber der Liegenschaft entgegengehalten werden. Von der Baubewilligungsbehörde ist sie von Amtes wegen zu beachten . . . Daraus ergibt sich, dass die Gemeinde die fragliche Errichtung einer Dienstbarkeit keineswegs zur Entstehung und zur Sicherung des Bestandes einer Baubeschränkung benötigt. Weder der Eintrag noch die Löschung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vermag die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zu beeinflussen» (a. a. O., S. 172). Diese Ausführungen sind sicher richtig. Aber – und das erkennt auch die Justizdirektion des Kantons Bern – Ausnützungsverschiebungen von der einen auf die andere Liegenschaft sind der Rechtssicherheit nicht förderlich und laufen Gefahr, von Baupolizeibehörden und Nachbarn übersehen zu werden. «Es besteht daher ein erhöhtes Publizitätsbedürfnis» (a. a. O., S. 173). Die bernische Bauverordnung sieht deshalb ein durch die Gemeinde zu führendes Verzeichnis der konsumierten Ausnützungen vor. Soviel uns bekannt ist, wird dieses aber längst nicht in allen Gemeinden geführt. Wohl weitaus in den meisten Gemeinden der Schweiz stellt sich allgemein das Problem, wie Informationen von öffentlichem Interesse, die für einzelne Grundstücke wesentlich sind, nicht vergessen gegangen werden, ohne dass deswegen ein übermässiger Verwaltungsaufwand entsteht. Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung wird 1977 eine Schrift herausgeben, die sich mit diesem Fragenkreis befasst. VLP

Mitteilungen

Erhebungen für das neue Vermessungsprogramm

Hauptthema einer ausserordentlichen Konferenz der kantonalen Vermessungsämter vom 28. Oktober 1976 war den Erhebungsarbeiten für das neue Vermessungsprogramm gewidmet.
Nach dem allgemeinen Plan über die Durchführung der Grundbuchvermessungen in der Schweiz (BRB vom 13. November 1923) war vorgesehen, die Grundbuchvermessung im ganzen Gebiet der Schweiz auf Ende 1976 abzuschliessen. Aus vielerlei achtenswerten und damals nicht überblickbaren Gründen konnte dieser Termin nicht eingehalten werden. Um so notwendiger ist es, als Grundlage für die zukünftige Arbeits- und Finanzplanung ein auf den Erfahrungswerten und den personellen Bürokapazitäten aufbauendes Anschlussprogramm aufzustellen, so dass die verantwortlichen politischen Instanzen auf reellen Grundlagen ihre Entscheidungen treffen können.
Vermessungsdirektor Bregenzer hat dieses Anschlussprogramm unter den Begriff «Vermessungsprogramm 2000» gestellt, in der Meinung, dass mindestens zum Zeitpunkt der Jahrhundertwende die Erstvermessung in der Schweiz zum Abschluss kommt.
Vorläufig bedarf es jedoch grosser Anstrengungen aller Berufsinstanzen, von den privaten Ingenieurgeometerbüros, den kantonalen Vermessungsämtern bis hin zur Eidgenössischen Vermessungsdirektion, um die Erhebungen durchzuführen und einen realistischen Plan aufzustellen. Die Eidgenössische Vermessungsdirektion wird mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung die über das ganze Land erfassten Erhebungen auswerten. Der neue Plan soll ermöglichen, vermehrte finanzielle Mittel für die Verwirklichung unserer Grundbuchvermessung zur Verfügung zu stellen.

W. Schmidlin

Wechsel im Vorstand der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter

Anlässlich der letzten ordentlichen Konferenz der kantonalen Vermessungsämter vom 26. August 1976 in Bern wurden turnusgemäss Neuwahlen für den Vorstand vorgenommen.

Der neue Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident:	Walter Schmidlin, Kantonsgeometer Basel-Stadt
Vizepräsident:	Hans-Rudolf Andris, Kantonsgeometer Aargau
Sekretär:	Rudolf Fasel, Kantonsgeometer Fribourg
Kassier:	Otto Omlin, Kantonsgeometer Luzern

Die grossen Verdienste des abtretenden Präsidenten Walter Kummer, Kantonsgeometer Bern, für die Anliegen der Konferenz wurden besonders gewürdigt und verdankt.

W. S.

Firmenberichte

Neue Photogrammetrie-Instrumente von Wild Heerbrugg

Die Wild Heerbrugg AG stellte am Internationalen Kongress für Photogrammetrie in Helsinki die folgenden Neuentwicklungen aus:

AVIOMAP – das neue Auswertesystem

Die unmittelbare Auswertung von Luftaufnahmen mit graphischem Endprodukt ist nach wie vor eine der